

Aktenzeichen: 7 AZN 592/83  
Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 10. Januar 1984  
- 7 AZN 592/83 -

I. Arbeitsgericht  
Stuttgart

Urteil vom 29. November 1982  
- 7 Ca 391/82 -

II. Landesarbeitsgericht  
Baden-Württemberg

Urteil vom 23. September 1983  
- 5 Sa 73/83 -

---

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

Für die Fachpresse:

Nein

---

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 592/83

5 Sa 73/83 Baden-Württemberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 10. Januar  
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-  
lassung der Revision im Urteil des Landesar-  
beitsgerichts Baden-Württemberg vom 23. September  
1983 - 5 Sa 73/83 - wird als unzulässig ver-  
worfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerde-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfahrens.

G r ü n d e :  
-----

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).



II. Im Entscheidungsfall genügt die Beschwerdebegründung diesen Erfordernissen schon deshalb nicht, weil sie keine fallübergreifenden Rechtssätze aus der anzufechtenden Entscheidung darlegt. Die Beschwerde rügt lediglich eine unrichtige Anwendung der in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 14. Januar 1982 - 2 AZR 245/80 -) aufgestellten Grundsätze. Die Darlegung einer möglicherweise fehlerhaften Rechtsanwendung stellt jedoch keinen ordnungsgemäßen Divergenzvortrag dar. Auf Rechtsfehler könnte das anzufechtende Urteil vom Revisionsgericht erst dann überprüft werden, wenn der Senat über eine zulässige Revision zu entscheiden hätte.

Damit ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Dr. Röhler



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)